

Neufassung der Satzung der Fördergemeinschaft der Braugerste Rheinland-Pfalz e.V.

(laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Braugerste Rheinland-Pfalz e.V.“
In ihm sind die an der Förderung des Anbaues und der Verwertung der Braugerste
in Rheinland-Pfalz Interessierten zusammengeschlossen.

Er steht unter dem Protektorat des Staatsministers für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz.

Sitz der Fördergemeinschaft Braugerste Rheinland-Pfalz e.V. ist Bad Kreuznach.
Der Verein ist in das Vereinsregister unter der **Nr. 413** beim **Amtsgericht Bad
Kreuznach** eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben der Fördergemeinschaft Braugerste

1. Aufgabe der Fördergemeinschaft Braugerste ist die Förderung des Qualitäts-
Braugerstenanbaues in Rheinland-Pfalz in organisatorischer, pflanzenbaulicher,
technologischer und wissenschaftlicher Hinsicht. Die Belange von Erzeugern,
Pflanzenzüchtern, Erfassern, Mälzern und Brauern sind aufeinander abzustimmen.

2. Die Fördergemeinschaft Braugerste kann die vorstehend genannten Aufgaben
unter anderem durch Vorträge, Seminare, Auswertung von Feldversuchen,
großtechnische Versuche zu Anbau und Verarbeitung (Berliner Programm),
Feldbesichtigungen, Saatenstandsberichte, Gerstenbegutachtungen,
Untersuchungen, Ausstellungen, Beratungen in Zusammenarbeit mit der staatlichen
Beratung und durch Veröffentlichungen erfüllen.

3. Die Fördergemeinschaft Braugerste erstrebt keinen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig
und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

4. Mitglieder der Fördergemeinschaft Braugerste dürfen eventuelle
Überschussanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln nicht erhalten.
Alle etwaigen Überschüsse sind für Zwecke der Fördergemeinschaft Braugerste zu
verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Fördergemeinschaft Braugerste RLP e.V. können werden:
 - > das Land Rheinland-Pfalz (wobei das Land RLP für die MV des Vereins bis zu 4 stimmberechtigte Vertreter benennen kann)
 - > die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (als Vertreterin der Erzeuger; wobei die LWK RLP bis zu vier Landwirte benennt/ benennen kann, welche die Interessen der Erzeuger, mit bis zu vier Stimmen, in der MV des Vereins vertreten können)
 - > die Gerstenzüchter und/ oder deren Vertriebsorganisationen
 - > die Zentralgenossenschaften (als e.V. oder nichtrechtsfähiger Verein)
 - > die Landhandelsvereinigungen (als e.V. oder nichtrechtsfähiger Verein)
 - > der Mälzerbund (als e.V. oder nicht rechtsfähiger Verein)
 - > die Brauereiverbände (als e.V. oder nicht rechtsfähiger Verein)
 - > der Deutsche Brau- und Malzmeisterbund (als e.V. oder nicht rechtsfähiger Verein)
 - > nicht verbandsangehörige Unternehmen und/ oder Erzeugerzusammenschlüsse.

2. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
 Mit Ausnahme des Landes RLP und der LWK RLP besitzen die Mitglieder/ Vertreter der Mitgliedsorganisationen je (teilnehmende) Organisation nur ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.
 Die jeweilige Mitgliederorganisation hat vorab, vor Eintritt in die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung, offenzulegen, welche Person das Stimmrecht der jeweiligen Mitglieder-Organisation wahrnehmen wird.

3. Fördernde Mitglieder können sonstige natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Fördergemeinschaft zu unterstützen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

4. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Braugerstenanbaues besonders verdiente natürliche Personen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins Sitz- aber kein Stimmrecht.

5. Der Eintritt von ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird durch schriftliche Erklärung/ Anmeldung beantragt. Mit der Anmeldung wird die geltende Satzung der Fördergemeinschaft Braugerste RLP e.V. anerkannt.

6. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7. Der Leiter/ die Leiterin des staatlichen Landwirtschaftlichen Versuchswesens aus RLP gehört der Mitgliederversammlung, als geborenes Mitglied, mit Sitz und Stimmrecht, an.
 Weitere Mitarbeiter/ -innen der staatlichen landwirtschaftlichen Fachdienststellen können vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden auf Vorschlag des Vertreters/

der Vertreterin des Ministeriums, mit Sitz und Stimmrecht in die jeweiligen Organe der Fördergemeinschaft Braugerste RLP e.V. berufen werden.

8. Die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/ die Vertreterinnen sind im Rahmen des Vereins ehrenamtlich tätig.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, oder auch der teilnehmenden Organisation, durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung muss schriftlich, spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres, erfolgen. Ein den Aufgaben des Vereins zuwiderhandelndes Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzierung

Der Verein wird durch die Geldbeiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuschüsse finanziert. Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach der jeweils geltenden **Beitragsordnung**.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Organe der Fördergemeinschaft Braugerste sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand/ der Gesamtvorstand
2. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Technische Ausschuss

§ 7 Vorstand/ Gesamtvorstand/ geschäftsführender Vorstand/ Beisitzer

1. Der „**Gesamtvorstand**“ besteht aus dem
 - > **geschäftsführenden Vorstand**, bestehend aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, aus der/ dem 1. und der/ dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis
 - > zu 8 weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden **Beisitzern/ Beisitzerinnen**.

2. Geschäftsführender Vorstand

Der/ die Vorsitzende und seine/ ihre beiden Stellvertreter/ -innen bilden den „geschäftsführenden Vorstand“ des Vereins. In enger Abstimmung miteinander kann der geschäftsführende Vorstand auch wichtige Eilentscheidungen/ Beschlüsse (Eilentscheidungen im Sinne des § 48 der Gemeindeordnung für das Land RLP)

für den Verein treffen, ohne dass zuvor der Gesamtvorstand darüber zu beraten hat.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus der Gruppe der Landwirte, Brauer, Mälzer und Vertreter des Ministeriums gewählt.

Der Vorsitzende sollte möglichst ein Vertreter der Braugerstenerzeuger sein.

3. **Für die Wahl zum Gesamtvorstand** (bzw. für die ergänzende Wahl der von den Mitgliederorganisationen (vgl. § 4) jeweils vorab zu nominierenden zukünftigen Beiratsmitgliedern) erweitert sich der Kreis der wählbaren Mitglieder auf die entsprechend nominierten Vertreter der jeweiligen Mitgliederorganisationen (vgl. § 4). Die Nominierung der Beisitzer, einschließlich der Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand, erfolgt, möglichst vorab abgestimmt, jeweils durch die Gruppe der Mitglieder (vgl. § 4). Die Amtszeit der Beisitzer/ Beisitzerinnen beträgt (gleichfalls) drei Jahre.
4. **Der/ die Vorsitzende** und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis soll gelten: Der/ die stellvertretenden Vorsitzende/n handeln, ihrer Reihe nach, nur bei Verhinderung der/ des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben jeweils, auch nach Ablauf ihrer Amtsdauer, bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz.
6. Tritt der geschäftsführende Vorstand zurück, ist er verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
7. Der geschäftsführende Vorstand, als auch der Gesamtvorstand, tritt nach Bedarf, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstands-/ Gesamtvorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich (ggf. auch per E-Mail) geladen worden sind und mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstands- / Gesamtvorstandsmitglieder erschienen sind.
8. **Der geschäftsführende Vorstand** beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
 - 8.1 Die Aufstellung und die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
 - 8.2 Die Festlegung von Terminen und die vorbereitende Organisation von Veranstaltungen.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes - und auch des Gesamtvorstandes - sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom

Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und vom Protokoll-/ Schriftführer/ -in zu unterzeichnen und den weiteren Vorstands- bzw. ggf. den Gesamtvorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

10. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Seine/ ihre Aufgaben können durch eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt werden. Dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin obliegt insbesondere die Protokoll-/Schrift- und auch Kassenführung des Vereins. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist zu allen Sitzungen der Organe des Vereins zu laden; er/ sie hat dort Sitz und beratende Stimme.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen und diese mit speziellen Vollmachten ausstatten.
12. Der geschäftsführende Vorstand und auch der Gesamtvorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Auslagen können vom Verein vergütet werden.
13. Der Leiter/ die Leiterin des staatlichen landwirtschaftlichen Versuchswesens aus RLP gehören als Beisitzer / Beisitzerin dem Gesamtvorstand als geborenes Mitglied (mit Sitz und Stimmrecht) an.
14. **Der Gesamtvorstand** hat folgende Aufgaben:
 - 14.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 14.2 Die vorbereitende Aufstellung des Haushaltsplanes und die grundsätzliche Festlegung von Terminen und Veranstaltungen des Vereins
 - 14.3 Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - 14.4 Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers
 - 14.5 Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 14.6 Wahl der Mitglieder des Technischen Ausschusses (siehe § 10)
15. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und auch des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
16. Das Protokoll wird, wenn eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer für den Verein bestellt ist, von dieser/ diesem geführt; es ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und führt auf dessen Weisung die Geschäfte der Fördergemeinschaft (des eingetragenen Vereins).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder der unter § 4 benannten Mitglieder-Organisationen; dort ist auch ihre Berechtigung zur Stimmabgabe definiert.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder - im Fall seiner/ ihrer Verhinderung - von einem seiner Stellvertreter/ seiner Stellvertreterinnen einberufen und geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich (ggf. auch nur per E-Mail), unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch die vorgesehene Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und auch die Wahl von zwei Kassenprüfern (jedes Jahr sollte ein Kassenprüfer neu gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig!)
 - 5.2 Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
 - 5.3 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - 5.4 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.5 Satzungsänderungen
 - 5.6 Festlegung der Beitragsordnung für die Fördergemeinschaft BG RLP e.V.
 - 5.7 Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Regelfall die einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer drei-Viertel-Mehrheit. Stimmberechtigte Mitglieder können, im Falle ihrer Verhinderung, Vertreter schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und von einem von ihm zu bestimmenden Schriftführe / Schriftführerin (alternativ vom bestellten Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Technischer Ausschuss

Dem technischen Ausschuss gehören max. an:

- > drei Vertreter der Brauer
- > drei Vertreter der Mälzer
- > dem/ der Leiter(-in) des landwirtschaftl. Versuchswesens aus Rheinland-Pfalz

- > bis zu fünf Vertreter der Anbauer/ Erzeuger
- > ein Vertreter des Handels
- > der/ die Vorsitzende der FG BG RLP e.V.
- > der/ die Geschäftsführer(in) der FG BG RLP e.V.

Der Technische Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende.

Aufgaben des Technischen Ausschusses sind:

- > die technologische Prüfung neuer Braugerstensorten an Hand von Vermälzungs- und Brauversuchen;
- > die Erarbeitung von Vorschlägen für die Sortenempfehlung zur Verarbeitung (die agronomische Bewertung von Sorten erfolgt auf der Basis der Versuchsergebnisse);
- > Erarbeitung von Empfehlungen für die Aufnahme von Braugerstensorten in das Berliner Programm und den großtechnischen Anbau ;
- > die Erarbeitung von Vorschlägen für eine landesweite Sortenempfehlung für Anbau und Vermehrung an das Sortengremium Rheinland-Pfalz;
- > die Entscheidung über die Einbindung in das Berliner Programm.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten **Mitglieder/** Vertreter. Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schlusssatz: Die aktuelle Satzungsänderung bezieht sich auf die zuletzt bei AG Bad Kreuznach (unter Vereinsregister Nr. 413) eingetragene Satzung der Fördergemeinschaft der Braugerste Rheinland-Pfalz e.V.; mit Stand vom 23.02.2012. Datum der Neufassung der Satzung: 01. März 2019.

Heribert Metternich; Vorsitzender

Reimund Möcklinghof; Geschäftsführer